

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

per E-Mail

Über den  
Landeswahlleiter

an die  
Regierungen  
kreisfreien Gemeinden und Landratsämter  
(m.d.B. um Weiterleitung an die kreisangehörigen  
Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A1-1363-9-2	Bearbeiterin Frau Fröhlich	München 03.09.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-4214 / -14201	Zimmer FJS2a-0317	E-Mail wahlen-A1@stmi.bayern.de

## **Landtagswahl und Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018; Vernichtung der Wahlunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vernichtung der Wahlunterlagen der Landtagswahl und Bezirkswahlen am 14.10.2018 wird gemäß **§ 90 Abs. 1 Satz 2 LWO, Art. 6 BezWG** zugelassen. Soweit bekannt ist, dass ein Ermittlungsverfahren wegen einer Wahlstraftat anhängig ist, dürfen Wahlunterlagen, die hierfür von Bedeutung sein können, nur mit Zustimmung der Strafverfolgungsbehörde vernichtet werden.

Die Wahlunterlagen nach **§ 90 Abs. 2 LWO** waren bereits mit Ablauf des 14.04.2019 (sechs Monate nach dem Wahl-/Abstimmungstag) zu vernichten, soweit sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein konnten.

Für die in § 90 Abs. 2 LWO nicht genannten, in archivischer Hinsicht evtl. bedeutsamen Wahlunterlagen gilt bei den staatlichen Stellen die uneingeschränkte Anbietepflicht an das zuständige staatliche Archiv nach Art. 6 Abs. 1 BayArchivG und Nr. 6 der Aussonderungsbekanntmachung. Den Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. In diesem Fall sind diese Unterlagen dem zuständigen Kommunalarchiv anzubieten.

Die zu vernichtenden Unterlagen sind ggf. datenschutz- und nach Möglichkeit umweltgerecht zu entsorgen (ggf. Wiederverwertung). Soweit sie datenschutzrechtlich unbedenklich sind, können sie grundsätzlich auch für andere Zwecke oder künftige Wahlen verwendet werden (z.B. unbenutzte Stimmzettelumschläge oder Wahlbriefumschläge).

Dieses Schreiben wird im Internet-Angebot des Landeswahlleiters unter <https://www.statistik.bayern.de/wahlen/landtagswahlen/durchfuehrung/index.html> (hier unter: INFORMATIONEN DES STMI) eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Thum  
Ministerialrat